Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 30.

(Nr. 11776.) Gesetz über Landeskulturbehörden. Vom 3. Juni 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Behörden und Zuständigkeit.

§ 1.

(1) Die Spezialkommissionen und die Generalkommissionen führen fortan die Bezeichnung Kulturämter und Landeskulturämter.

(2) Die Geschäfte der Spezialkommissionen und Generalkommissionen werden nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes von den Vorstehern der Kulturämter und den Präsidenten der Landeskulturämter als Auseinandersetzungsbehörden selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit erledigt, soweit nicht

1. eine kollegialische Behandlung der Geschäfte oder eine beschließende Mitwirkung anderer Personen durch Gesetz vorgeschrieben ist,
2. einige Geschäfte auf die Spruchkammern (Abs. 4) und auf die ordentlichen Gerichte (Abs. 5) übergehen.

(3) Dem Präsidenten des Landeskulturamts wird ein Oberregierungsrat nebst Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, die nach seinen Anweisungen die Geschäfte bearbeiten; er wird durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrat vertreten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anordnen.

(4) Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist in erster Instanz der Vorsteher des Kulturamts, im Falle des § 23 unter Mitwirkung der Beteiligten, in zweiter Instanz die Spruchkammer (§ 3), in dritter Instanz das Oberlandeskulturamt nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zuständig.

(5) Die bisherige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten, fällt weg.

(6) Kreisvermittlungsbehörden werden nicht mehr bestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1919.

§ 2.

(1) Das Oberlandeskulturgericht führt fortan die Bezeichnung Oberlandeskulturamt und untersteht dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern, die sämtlich die Befähigung als landwirtschaftliche Sachverständige haben müssen. Die Mehrzahl von ihnen muß zum Richteramte befähigt sein. Sie unterliegen dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter usw., vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201). Die Mitwirkung des Justizministers bei der Besetzung und Leitung des Oberlandeskulturamtes fällt weg.

(2) Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Oberlandeskulturamt durch solche Hilfsarbeiter verstärken, die die für die Mitglieder erforderliche Befähigung besitzen. Diese haben während der Dauer ihrer Zuweisung dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, dürfen aber bei keiner Entscheidung die Mehrheit des Kollegiums bilden. Von der Teilnahme an der Entscheidung in Disziplinarsachen sind sie ausgeschlossen.

(3) Das Oberlandeskulturamt entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3.

(1) Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, die beide zum Richteramte befähigt sein müssen, und aus sechs gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium aus der Zahl der dem Präsidenten des Landeskulturamtes beigegebenen Räte bestellt. Die Mitglieder und sechs Stellvertreter für diese werden je zur Hälfte von dem Provinzialausschuß und dem Vorstande der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitzgrößen aus der Zahl der in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrenen, zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Über die Einberufung der Stellvertreter bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Die Spruchkammer ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der dem Lebensalter nach Älteste den Ausschlag.

§ 4.

Die Wahl (§ 3 Abs. 1) verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer Bedingung der Wählbarkeit. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer beziehungsweise der Provinzialausschuß beschließt darüber, ob dieser Fall eingetreten ist.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorstande der Landwirtschaftskammer beziehungsweise dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ersatzwahlen dürfen vor der endgültigen Entscheidung nicht stattfinden.

§ 5.

(1) Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit. Die nach den ersten zwei beziehungsweise vier Jahren Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(2) Für die im Laufe der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind Ersatzmänner zu wählen; diese bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 6.

(1) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden der Spruchkammer vereidigt. Sie unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter usw., vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201).

(2) Disziplinargericht ist das Oberlandeskulturamt; der Präsident ernennt den Vertreter der Staatsanwaltschaft.

§ 7.

(1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Alle Einnahmen der Spruchkammer fließen zur Staatskasse; dieser fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 8.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten errichtet die Kulturämter für örtlich abgegrenzte Bezirke; er bestimmt ihren Sitz und ernennt ihren Vorsteher.

§ 9.

Der Vorsteher des Kulturamts bearbeitet alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Gesetz anderen Behörden übertragen werden. An ihn sind alle Anträge in diesen Angelegenheiten zu richten.

§ 10.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts kann die Bearbeitung einfacher Geschäfte oder einzelner Teile von solchen einem anderen Staatsbeamten oder einem Gemeindebeamten mit Zustimmung des Vorgesetzten dieses Beamten übertragen. Diese Beamten haben bei der Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten wie der Vorsteher des Kulturamts.

(2) Der Präsident des Landeskulturamts kann den örtlich zuständigen oder den Vorsteher eines anderen Kulturamts mit der Führung von Verhandlungen beauftragen, die den Erwerb von Moor- oder anderen Ödländereien für den Staat sowie für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes zum Zwecke der Bodenverbesserung oder Aufforstung zum Gegenstande haben. In diesem Falle stehen die von dem Vorsteher des Kulturamts zur Erledigung seines Auftrags aufgenommenen Verhandlungen den gerichtlichen Urkunden gleich, wenn sie in der für Verhandlungen in Auseinandersetzungsangelegenheiten vorgeschriebenen Form aufgenommen und als Ödlandssachen bezeichnet werden.

§ 11.

(1) Der Präsident des Landeskulturamts ist Dienstvorgesetzter des Vorstehers des Kulturamts und der diesem beigegebenen Beamten.

(2) Der Vorsteher des Kulturamts ist Dienstvorgesetzter der sämtlichen ihm beigegebenen Beamten. Disziplinare Befugnisse gegenüber den ihm beigegebenen höheren Beamten und den Vermessungsbeamten stehen dem Vorsteher des Kulturamts nicht zu.

(3) Ist die Leitung der vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten einem Vermessungsbeamten übertragen, so ist er Dienstvorgesetzter der dem Kulturamt zur Ausführung dieser Arbeiten beigegebenen Beamten. Disziplinarbefugnisse stehen ihm nicht zu.

§ 12.

Der Vorsteher des Kulturamts hat den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihm im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten, unbeschadet seiner Unabhängigkeit bei Fassung der Beschlüsse in den Fällen der §§ 20 bis 23.

§ 13.

(1) Für die Erledigung der Geschäfte ist, unbeschadet der Vorschrift des § 10, das Kulturamt und das Landeskulturamt zuständig, in deren Bezirke die von den Geschäften betroffenen Grundstücke liegen.

(2) Bei dem die Aufhebung einer Dienstbarkeit oder einer Reallast betreffenden Verfahren ist die Lage des belasteten Grundstücks entscheidend.

(3) Liegen die Grundstücke in mehreren Bezirken, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird das zuständige Kulturamt durch den

Präsidenten des Landeskulturamts, das zuständige Landeskulturamt durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt.

(4) Ist im Sinne dieser Vorschriften eine Behörde für zuständig erklärt, so finden auf ihr Verfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die übrigen zu ihrer Zuständigkeit gehörigen gleichartigen Geschäfte gelten.

§ 14.

(1) Landespolizeiliche und ortspolizeiliche Befugnisse stehen dem Vorsteher eines Kulturamts nicht zu.

(2) Das seitherige Oberaufsichtsrecht der Auseinandersetzungsbehörden über das Vermögen der bei einer Auseinandersetzung beteiligten Körperschaften und öffentlichen Anstalten fällt weg.

§ 15.

Die in dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) der Generalkommission übertragenen Geschäfte werden bezüglich des auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinarverfahrens in einer bei dem Landeskulturamt abzuhaltenden Plenarsitzung erledigt. An dieser nehmen die planmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine planmäßige Stelle versehen; mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder müssen teilnehmen.

§ 16.

(1) Dem Präsidenten des Landeskulturamts werden übertragen:

I. die Geschäfte, die in

a) dem Gesetze, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Gesetzsamml. S. 86),

b) der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Gesetzsamml. S. 573) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 145),

c) dem Gesetze, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227)

der Generalkommission übertragen sind;

II. folgende Einzelentscheidungen:

1. die Genehmigung zur Einleitung und Einstellung des Verfahrens zur Begründung von Rentengütern, insoweit das Rentengut durch Ver-

mittlung des Vorstehers des Kulturamts begründet wird (§ 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, Gesetzsamml. S. 279). In einfacheren Sachen kann der Präsident des Landeskulturamts den Vorsteher des Kulturamts ermächtigen, das Verfahren selbständig einzuleiten und einzustellen;

2. die Genehmigung zur Ablösung der auf Rentengütern haftenden Renten durch Vermittlung der Rentenbank sowie zur Gewährung von Darlehen zur erstmaligen Errichtung eines Rentenguts durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude (§§ 1 flg. des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, Gesetzsamml. S. 279);

3. die Genehmigung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung eines Rentenguts und zur Abveräußerung von Teilen eines solchen gemäß § 4, sowie zur Kapitalablösung gemäß § 6 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279);

4. die Genehmigung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung eines Anerbenguts und zur Abveräußerung von Teilen eines solchen gemäß §§ 7, 8 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124);

5. die Genehmigung zur Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank bei der ein Anerbengut betreffenden Erbteilung (§§ 22 flg. des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896, Gesetzsamml. S. 124);

6. die Bestätigung der Rezesse in Gemeinheitsteilungs-, Umlegungs- (Spezialseparations-, Zusammenlegungs-, Verkoppelungs-, Konsolidations-) und Schulzendienstlandssachen, sowie bei der Ablösung von Dienstbarkeiten, auch wenn sie ohne Vermittlung einer öffentlichen Behörde abgeschlossen sind, ferner die Bestätigung der Verträge über die Begründung von Rentengütern durch Vermittlung des Vorstehers des Kulturamts (§ 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891, Gesetzsamml. S. 279).

   An der Befugnis der Regierungen und Provinzialschulkollegien zur Bestätigung der hinsichtlich ihrer eigenen Güterverwaltungen aufgenommenen Rezesse wird nichts geändert;

7. die Genehmigung zur Gewährung des Vorzugsrechts für Landeskulturrenten, zur Eintragung der Rente ohne die Einwilligung der Lehns- und Fideikommißfolger und der Agnaten sowie zur Bestimmung des im § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Landeskulturrentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Gesetzsamml. S. 367) bezeichneten Sachverständigen;

8. die Genehmigung zur Festsetzung des Regulierungskostenpauschsatzes gemäß § 2 Nr. 2, 3 und § 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) und gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279);
9. die Genehmigung zur Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen, soweit es sich um Werte über 600 Mark handelt;
10. die Genehmigung zur Regulierung der Verwendung der in einem Zusammenlegungs-, Gemeinheitsteilungs-, Ablösungs- oder Enteignungsverfahren oder bei Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses festgestellten Geldentschädigungen, soweit der zu verwendende Betrag 600 Mark übersteigt;
11. die Genehmigung zur Verfügung über die Substanz, zur Regulierung der Verwendung und zur Verteilung einer Geldentschädigung von mehr als 600 Mark im Falle der §§ 4, 5 des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105).

(2) Die erforderliche Entscheidung des Präsidenten des Landeskulturamts hat der Vorsteher des Kulturamts einzuholen. In den Fällen der Nr 9 bis 11 ist die Verfügung des Vorstehers des Kulturamts, wenn sie die Bescheinigung enthält, daß der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 600 Mark beträgt, nicht deshalb unwirksam, weil die Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts nicht eingeholt worden ist.

II. Verfahren.

§ 17.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz anders bestimmt ist, kommen für das Verfahren des Vorstehers des Kulturamts die Auseinandersetzungsgesetze, für das Verfahren der Spruchkammer und des Oberlandeskulturamts das Landesverwaltungsgesetz sowie die übrigen für die Bearbeitung der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ergangenen gesetzlichen Vorschriften sinngemäß zur Anwendung. Soweit Geschäftsgang und Verfahren hierdurch nicht geregelt sind, ordnet sie der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Im Falle der Ausschließung, der begründeten Ablehnung oder der vorübergehenden Behinderung eines Vorstehers des Kulturamts bestellt der Präsident des Landeskulturamts einen Stellvertreter.

§ 18.

In dem Verfahren vor dem Vorsteher des Kulturamts bedarf es der Unterschrift des Protokolles durch die Beteiligten außer im Falle des § 10 Abs. 2 nicht, wenn ein Protokollführer bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkt.

§ 19.

(1) Von den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und deren Vertretern, die in einem Umlegungsverfahren von allen Beteiligten zu wählen sind, soll mindestens je einer den mit Grundbesitz von kleinem, mittlerem und größerem Umfange beteiligten Eigentümern entnommen werden. Mit diesen Bevollmächtigten soll der Vorsteher des Kulturamts die wichtigeren gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung der Schätzungsklassen und -werte, den Entwurf des Wege- und Grabennetzes, sowie die bei Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes zu beobachtenden Grundsätze erörtern.

(2) Der die Vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten ausführende Vermessungsbeamte soll diesen Verhandlungen beratend beiwohnen.

§ 20.

In den Fällen des § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) hat der Vorsteher des Kulturamts einen mit Gründen versehenen Beschluß zu erlassen. Der § 21 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen Beschwerde an die Spruchkammer statt.

§ 21.

(1) Über Streitigkeiten unter den Beteiligten im Verfahren vor dem Vorsteher des Kulturamts, deren Entscheidung zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, hat dieser einen mit Gründen versehenen Beschluß zu erlassen und den an der Streitigkeit Beteiligten zuzustellen. Der Vorsteher des Kulturamts hat dabei nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Wird gegen den Beschluß ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so hat er die Kraft eines endgültigen Urteils.

(2) Das gleiche gilt, wenn im Laufe der Regulierung der Eintritt der Versäumnis festzustellen ist.

§ 22.

(1) Streitigkeiten der im § 1 Abs. 5 bezeichneten Art hat der Vorsteher des Kulturamts, soweit gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß in den Rechtsweg zu verweisen. In dem Beschluß ist, und zwar in der Regel demjenigen, welcher sich nicht im Besitze befindet, zur Erhebung der Klage und zum Nachweise hierüber eine angemessene Frist zu setzen. Der § 21 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Der Beschluß ist zuzustellen.

(2) Wird die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder wird ihre Fortsetzung schuldhaft verzögert, so trifft der Vorsteher des Kulturamts die nötigen Festsetzungen über den Streitpunkt mit der Wirkung, daß diese Festsetzungen für das

schwebende Verfahren endgültig sind und von den Beteiligten weder mit einem Rechtsmittel noch mit der Behauptung, ihre Ansprüche seien nicht hinreichend berücksichtigt, in dem schwebenden Verfahren angefochten werden können. Die Folgen der Versäumnis oder der Verzögerung sind in dem Beschluß (Abs. 1) anzugeben.

§ 23.

(1) Über Streitigkeiten, die in einem Umlegungsverfahren über die Planlage, über solche Angelegenheiten, die nach den seitherigen Vorschriften dem schiedsrichterlichen Verfahren unterlagen oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen, beschließt der Vorsteher des Kulturamts unter Mitwirkung der von den Beteiligten gewählten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (§ 19 Abs. 1). Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorstehers des Kulturamts erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers des Kulturamts den Ausschlag. Der § 21 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) An der Beschlußfassung dürfen diejenigen Bevollmächtigten nicht teilnehmen, deren Landabfindung eine Änderung erfährt, wenn die erhobene Beschwerde für begründet erklärt wird, sowie diejenigen Bevollmächtigten, welche sich selbst für befangen erklären, vorausgesetzt, daß der Vorsteher des Kulturamts ihre Befangenheit für begründet hält. Tritt hierdurch Beschlußunfähigkeit ein, die auch nicht durch Heranziehung der Vertreter der Bevollmächtigten beseitigt werden kann, oder sind nicht mindestens drei Vertreter gewählt worden, so entscheidet der Vorsteher des Kulturamts allein.

(3) Bei den Verhandlungen soll der ausführende Vermessungsbeamte (§ 19 Abs. 2) die Planzuteilung und die mit dem Wege- und Grabennetz und mit dessen Ausbau zusammenhängenden Angelegenheiten vertreten.

(4) Die Vorschrift des § 107 der Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen usw. vom 20. Juni 1817 (Gesetzsamml. S. 161), wonach es außer dem Gutachten des mit der Regulierung und Instruktion beauftragten Kommissars über landwirtschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen bedarf, bleibt außer Anwendung.

§ 24.

(1) Gegen den Beschluß (§§ 21 bis 23) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Spruchkammer statt. Sie steht im Falle des § 23 Abs. 1 auch dem Vorsteher des Kulturamts zu. Die Spruchkammer hat vor der Beschlußfassung mündliche Verhandlung anzuberaumen, sofern ein Beteiligter sie beantragt.

(2) Auf die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Spruchkammer finden die Vorschriften der §§ 61, 62 des Landesverwaltungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Im Falle des § 22 ist der Beschluß der Spruchkammer endgültig.

(4) Im Falle des § 126 des Landesverwaltungsgesetzes tritt an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts das Oberlandeskulturamt.

§ 25.

Gegen die Beschlüsse der Spruchkammer, soweit sie nicht endgültig sind, steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die weitere Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zu.

§ 26.

Über Beschwerden gegen eine nach §§ 179, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 101 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom $\frac{\text{18. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 59)}}{\text{22. Sept. 1899 (Gesetzsamml. S. 284)}}$ von dem Vorsteher des Kulturamts festgesetzte Ordnungsstrafe beschließt die Spruchkammer endgültig.

§ 27.

Gegen ein von dem Vorsteher des Kulturamts erlassenes Interimistikum (§ 36 der Verordnung wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen usw. vom 30. Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96, in Verbindung mit § 5 der Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, vom 22. November 1844, Gesetzsamml. 1845 S. 19) findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an die Spruchkammer statt. Der Beschluß der Spruchkammer ist endgültig.

§ 28.

Bei der Durchführung der von den Landeskulturbehörden erlassenen Anordnungen und Entscheidungen finden ausschließlich die für die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung geltenden Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen und über die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen sinngemäß Anwendung. Dabei stehen dem Vorsteher des Kulturamts dieselben Befugnisse zu wie dem Landrat, und zwar auch zur Durchführung einer in einem Auseinandersetzungsverfahren vor ihm abgeschlossenen Vereinbarung.

III. Kosten.

§ 29.

(1) Bis zu einer anderweiten Regelung des Kostenwesens in Auseinandersetzungssachen gelten die folgenden Vorschriften:

(2) Für die Entscheidung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde werden Kosten des Verfahrens nicht erhoben, ebensowenig haben die Beteiligten Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

(3) Jedoch können die durch Anträge oder unbegründete Einwendungen erwachsenen baren Auslagen des Verfahrens demjenigen zur Last gelegt werden, der den Antrag gestellt oder den Einwand erhoben hat.

(4) Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) mit der Maßgabe, daß der Vorsteher des Kulturamts die Kosten anzuweisen und einzuziehen hat.

IV. Vorschriften für einzelne Landesteile.

§ 30.

(1) Im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren usw. im Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 191) ist die Spruchkammer zuständig zur Entscheidung:

1. auf Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorstehers des Kulturamts über die Vollstreckbarkeitserklärung nach § 6 des Gesetzes vom 4. August 1904;
2. auf Ausführungsbeschwerden nach § 12 des Gesetzes vom 4. August 1904.

(2) Die Entscheidungen der Spruchkammer in diesen Fällen sind endgültig.

§ 31.

Im Geltungsbereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen ist die Spruchkammer zuständig:

1. zur Entscheidung über die Stattnehmigkeit des Verfahrens nach § 65 des Hannoverschen Verfahrensgesetzes vom 30. Juni 1842. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu;
2. zur Entscheidung über Beschwerden gegen entscheidende Verfügungen des Ablösungskommissars nach §§ 315 bis 317 der Hannoverschen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833. Für den weiteren Rekurs gegen diese Entscheidung ist das Oberlandeskulturamt zuständig.

V. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 32.

(1) Die auf die Präsidenten und Mitglieder der Generalkommissionen sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) treten außer Kraft.

(2) Präsidenten und Mitglieder der Generalkommissionen und des Oberlandeskulturgerichts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben, können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ohne daß es des Nachweises der dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten bedarf. Sie erhalten in diesem Falle während eines Zeitraumes von 5 Jahren ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses unverkürzt.

(3) In dem Falle des Abs. 2 wird der Beamte nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren mit drei Vierteln seines ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens in den Ruhestand versetzt.

(4) Das Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen der in Abs. 2 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung einer Pension von drei Vierteln des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

(5) Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

§ 33.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft. Die Staatsregierung ist ermächtigt, es ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die Ausführung erfolgt durch die zuständigen Minister.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten werden nach den seitherigen Vorschriften zu Ende geführt. Dabei tritt an die Stelle der Generalkommission die Spruchkammer.

Berlin, den 3. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun.
Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883) zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.